



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2025

EUA

Entschließungsantrag

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Landespolitische Relevanz des Vorschlags der Europäischen Kommission COM (2025) 548 final (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union))

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag bekräftigt, dass das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union für eine funktionsgerechte Kompetenzverteilung zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Union unerlässlich ist. Danach wird sie in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Das Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Subsidiaritätsprotokolls zu Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags über die Europäische Union gewährleistet, dass nationale und regionale Kompetenzträger unter diesen Gesichtspunkten konstruktiv in die gesetzgeberische Willensbildung der Unionsorgane einbezogen werden. Der Landtag erinnert, dass dieses zweckspezifische Frühwarnsystem eine inhaltlich substantiierte Auseinandersetzung mit etwaigen Subsidiaritätsbedenken voraussetzt. Es darf nicht missbraucht werden, um inhaltsarme, redundante und populistische Platitüden über europäische Gesetzgebungsvorhaben zu propagieren.
2. Der Landtag stellt fest, dass die Europäische Union nach Artikel 6 lit. f in Verbindung mit Art. 196 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert, um naturbedingte oder menschengemachte Katastrophen zu verhüten. Der Gesetzgebungsvorschlag COM (2025) 548 final umfasst in einem unschärferen Sinne indessen auch „Krisen“. Das meint „[...] jede eingetretene oder drohende Katastrophe, die sich auf mehrere Sektoren gleichzeitig auswirkt oder auswirken kann [...]“. Der Landtag erinnert, dass eine solche extensive Auslegung des primärrechtlichen Katastrophenbegriffs nicht zu einem schleichenden Kompetenzverlust in der mitgliedstaatlichen Gefahrenabwehr führen darf – eine sektorübergreifende Katastrophe hat nicht immer auch grenzüberschreitende Dimensionen, die einen Effektivitätsvorteil der Unionsorgane begründen und deshalb die Ausübung ihrer Koordinierungs- und Unterstützungskompetenzen rechtfertigen können. Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung diese Kompetenzbedenken ernst nimmt und das europäische Gesetzgebungsverfahren entsprechend beobachtet.

Wiesbaden, 1. Oktober 2025

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert